

## Gemeinde Hohn

### Bebauungsplan Nr. 30 „Gewerbegebiet Großen Sichten“

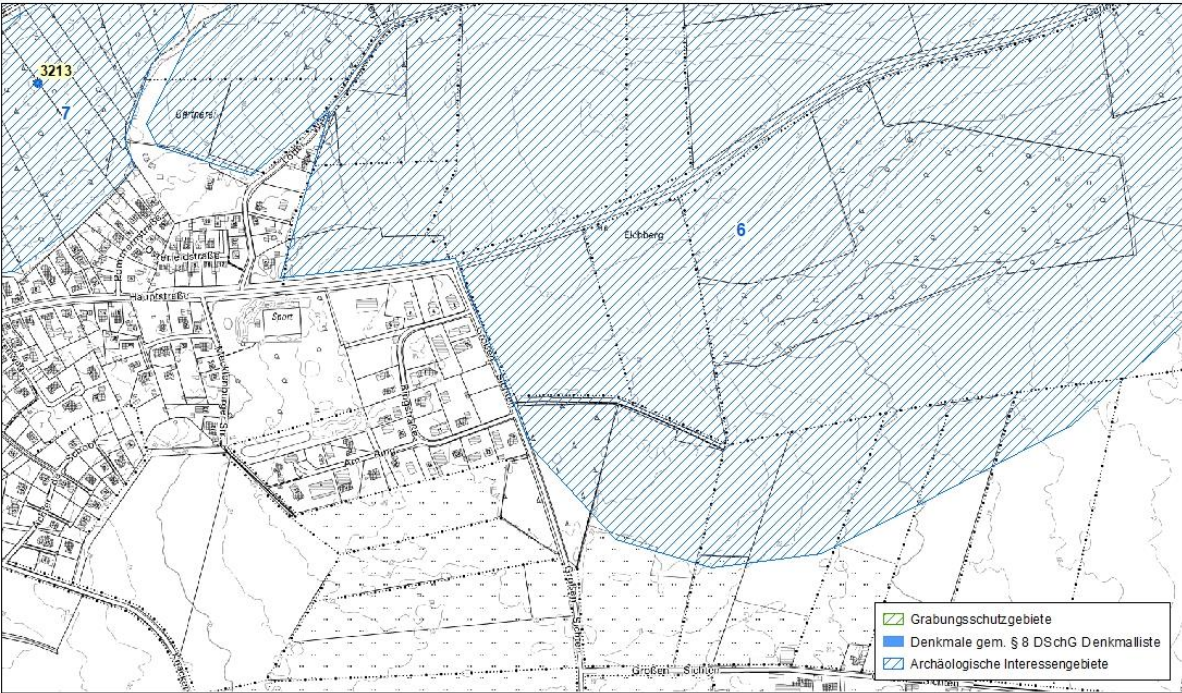

#### Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) / 4 (1) BauGB

Nr.	Absender / Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme
1.	<b>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Untere Forstbehörde Westküste Beltringharder Koog 4 25821 Reußenköge</b>  Stellungnahme vom 23.07.2024	„Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken zur o.a. Planung. Wie im Umweltbericht angeführt, grenzt südlich des Plangebietes eine Waldfläche, zu der die Bebauung (gem. §24 LWaldG) einen Abstand von 30m einhalten muss. Ich bitte darum diese Abstandslinie im Bebauungsplan darzustellen (s. §24 Abs. 2 LWaldG).“
2.	<b>Wasserbeschaffungsverband Mittelleider Ohrade 22-24 24803 Erfde</b>  Stellungnahme vom 24.07.2024	„Die Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser für das geplante Gewerbegebiet ist grundsätzlich möglich. Allerdings wird die an das geplante Gebiet vorhandene Zubringerleitung dimensional nicht ausreichend sein, um die erforderliche Wassermenge und den benötigten Wasserdruck, insbesondere auch bei erhöhten Wasserabnahmen, zu gewährleisten. Einer ersten Einschätzung zur Folge, muss dafür in einem noch zu definierenden Abschnitt, mindestens eine weitere Ringleitung erstellt werden.  Für die Erstellung von zusätzlichen Leitungen, Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen, sind die Herstellungskosten von dem Erschließungsträger zu übernehmen.  Wie bereits mehrfach praktiziert, sollte der Verband unbedingt frühzeitig in die Planung und Durchführung beim Bau der Trinkwasserleitungen mit einbezogen werden. Unser Rohrnetzmeister steht als Ansprechpartner für den weiteren Planungsprozess hinsichtlich der Wasserversorgung zur Verfügung.“
3.	<b>Eider-Treene-Verband Hauptstraße 1 25794 Pahlen</b>  Stellungnahme vom 29.07.2024	„Das Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverband Garlbek. Verbandsanlagen sind durch die Aufstellung der Bauleitplanung nicht direkt betroffen.  Durch Neuversiegelung von Flächen bzw. dem Neubau von Gebäuden im Plangebiet, wird es zu Abflussverschärfungen kommen. Die Einleitmenge an der vorhandenen Einleitstelle darf sich im Zuge der Durchführung des B-Planes nicht erhöhen. Falls dies der Fall ist, ist

		<p>Rückhaltung zu betreiben.</p> <p><b>Hinweis:</b> Es ist das Merkblatt A-RW 1 des LLUR zu beachten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.g. Anmerkungen bestehen aus Sicht des Verbandes keine grundsätzlichen Bedenken gegen geplante Maßnahme.“</p>
<p>4.</p>	<p><b>Wasserverband Norderdithmarschen Nordstrander Straße 26 25746 Heide</b></p> <p>Stellungnahme vom 13.08.2024</p>	<p>„Das Schmutzwassersystem des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WVND) ist entsprechend zu erweitern. Einzuleitendes Abwasser muss der Satzung über die Abwasserbeseitigung des WVND - Abwasserbeseitigungssatzung - entsprechen.</p> <p>Die Niederschlagswasserkanalisation ist entsprechend zu erweitern, allerdings möchten wir auf den Erlass des MELUND „wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten – Teil 1 Mengenbewirtschaftung“ hinweisen. Diese besagen unter anderem, dass möglichst viel Regenwasser durch Bau von Versickerungsanlagen oder Regenrückhaltung in den jeweiligen Gebieten verbleiben soll.</p> <p>Im Zuge der Planumsetzung werden zusätzliche Flächen versiegelt. Von ganz- und teilweise versiegelten, nicht gefassten Flächen können zusätzliche Abflussspitzen entstehen. Diese führen Mittel- bis langfristig zu einer Verschärfung der Abflusssituation. Bei der Planung und Bemessung von Anlagen zur Regenwasserableitung sind vorrangig alle Möglichkeiten der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung zu nutzen, um die Einleitung von Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage zu reduzieren. In vollem Umfang genutzt werden sollten auch, alle aktuell zur Verfügung stehenden technischen und natürlichen Möglichkeiten zur Abflussrückhaltung in Siedlungsgebieten (z.B. begrünte Dächer, Sickermulden auf öffentlichen und privaten Flächen, Erhaltung von vorhandenen Parzellen- bzw. Grenzgräben etc.). Insbesondere wenn gemäß Vorabstimmung mit der Unteren Wasserbehörde die maximale Ableitmenge des Niederschlagswassers auf 1,2 l/(s*ha) begrenzt wurde.</p> <p>Über die detaillierte Umsetzung der Erweiterung des bestehenden Abwasserbeseitigungsnetzes des WVND, wird im Rahmen der einzelnen Detailplanungen entschieden.</p> <p>Gemäß Punkt 12 der Begründung fungiert die Gemeinde Hohn als Vorhabenträgerin. Mit dem WVND ist ein rechtsverbindlicher Erschließungsvertrag abzuschließen.</p>

		<p>Wir erklären, dass wir zu dem hier vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30 der Gemeinde Hohn keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.“</p>
<p><b>5.</b></p>	<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 24837 Schleswig</b></p> <p>Stellungnahme vom 14.08.2024</p>	<p>„Wir stellen der vorliegenden Planung unter folgender Bedingung unsere Zustimmung in Aussicht: Vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 30 muss die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau B.</p> <p>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.</p> <p>Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.</p> <p>Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Umfeld diverser Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Grabhügel, Siedlungsflächen, Megalithgräber, Brandgräberfelder und Einzelfunde) in einer Siedlungsgunstage. Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</p>

		<p>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</p> <p>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</p> <p>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“</p>
--	--	---

		<p>Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>  <p>SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Hohn, Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Bearbeitung: Orłowski, 13.08.2024 © ALSH, Maßstab: 1: 4.000, Datengrundlage: DTK5 und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH</p> <p>Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>
<p>6.</p>	<p><b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b>  <b>Postfach 905</b>  <b>24758 Rendsburg</b></p> <p>Stellungnahme vom 30.08.2024</p>	<p>„Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 23.07.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fachdienst Umwelt</b> (untere Naturschutzbehörde)</li> </ul> <p>Bei der rd. 4ha großen Erschließung handelt es sich um eine nicht unerhebliche</p>

		<p>Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Der Eingriff in die Landschaft soll in einem Abstand von nur 125 Meter zu einem Natura 2000 Schutzgebiet erfolgen. Es sind mit den Gewerbenutzungen verbundene Emissionen auszuschließen. Zu beachten ist: Die landwirtschaftliche Nutzung gilt als landschaftstypisch und kann nicht als Eingriff dargestellt werden (§ 5 Bundesnaturschutzgesetz).</p> <p>Das Gebiet ist von Knicks umgeben, für die im Umweltbericht eine Erhaltung vorgesehen wird. Allerdings sind im Entwurf des Umweltberichts keine Schutzmaßnahmen für das geschützte Biotop vorgesehen. Gemäß Planzeichnung geht die Gewerbefläche bis an den Knickfuß. Bei Knicks an Gewerbegebieten ist allgemein festzustellen, dass diese sukzessive beseitigt werden, um den Gewebestandort sichtbar und werbewirksam zu entwickeln.</p> <p>Eine Biotopfunktion kann ein Knick, der zwischen Straße und Gewerbegrundstück liegt nicht wahrnehmen. Der Knick ist zu entwidmen. Das gleiche gilt für den Knick zwischen den baulich genutzten Grundstücken und dem Acker, wenn der Knick an den Grundstückserwerber mit veräußert wird.</p> <p>Diese Knicks sind in ihrer Biotopfunktion zu entwidmen und als Grünfläche einzutragen. Hinweise zur Kompensation von zu entwidmenden Knicks geben die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. Eine Beseitigung (für die Durchfahrt) und Entwidmung von Knicks ist vor der Erschließung bei der Naturschutzbehörde zu beantragen.</p> <p>Die mögliche Betroffenheit der Feldlerche ist artenschutzrechtlich gesondert zu prüfen</p> <p>Hinweise zu Darstellungen im Umweltbericht, die einer Überarbeitung bzw. einer differenzierteren Abwägung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Entwidmung von Knicks ist eine übliche Vorgehensweise und nicht mit einer konkreten Schädigung des Landschaftselementes verbunden.</li><li>• Es wird angeführt, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, da die Knicks „sichtverschattend“ vorhanden sind. Die Naturschutzbehörde weist auf die o.b. Gefährdungen hin. Die Sichtbeziehungen zur Straße werden i.d.R. langfristig hergestellt.</li></ul>
--	--	---

		<p>Auch eine im Laufe der Jahre erfolgende Inanspruchnahme des Knicks als Standort für Werbetafeln, gärtnerische Bepflanzung oder andere Inanspruchnahmen sind nicht mit dem Biotopschutz vereinbar. Es handelt sich um einen Eingriff in das Landschaftsbild.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bei der Nutzungsänderung handelt sich um einen Eingriff in das Schutzgut der freilebenden Tierwelt im Bereich von Wald – und Knicklandschaft. Eine landwirtschaftliche Nutzung mit Bestellung und Ernte ist nicht vergleichbar mit der Errichtung eines Siedlungsgebietes, da mit Hochbauten, Verkehr, Lärm und Beleuchtung die Landschaft wesentlich verändert wird.</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Fachdienst Umwelt</b> (untere Wasserbehörde, Abwasser)</li></ul> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der potentiell natürliche Wasserhaushalt ist einzuhalten. Da eine ausreichende Versickerung auf dem Gelände nicht möglich ist, sind andere Maßnahmen zur Rückhaltung und Verdunstung vorzusehen.</p> <p>Es sind bereits Maßnahmen in den Planunterlagen beschrieben worden, die mit der unteren Wasserbehörde noch detailliert abgestimmt werden müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Fachdienst Umwelt</b> (untere Bodenschutzbehörde)</li></ul> <p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.</p> <p>Die dauerhafte Flächenbeanspruchung ist relevant. Bereits geringe Abweichungen von den zulässigen Beanspruchungskriterien führen zu irreversiblen Schädigungen im Bodengefüge sowie im Bodenwasserhaushalt und somit zu einer Verschlechterung der Bodenfunktion.</p> <p>Die UBB weist darauf hin, dass aufgrund der großen Flächenbeanspruchung sowohl die</p>
--	--	--

		<p>Erstellung eines Bodenmanagements- als auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts zwingend erforderlich ist. In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung) ist die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zwingend erforderlich (vgl. BBodSchV §4, Abs.5).</p> <p>Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 08/2024) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p> <p>Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.</p> <p><u>Hinweise:</u> Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.</p> <p>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt: Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).</p>
--	--	--



		<p>• <b><u>Fachdienst Verkehr</u></b> (untere Straßenverkehrsbehörde)</p> <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Anmerkungen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen</li><li>• Sichtdreiecke sind freizuhalten</li><li>• Geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Lärm sind zu treffen</li></ul> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.“</p>
--	--	---